

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren

...

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

...

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1977 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, dass ... nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der am xx geborene Antragsgegner ... ist seit 19xx - das genaue Beitrittsdatum ergibt sich weder aus den Akten noch aus dem vorgelegten Mitgliedsbuch - Mitglied der SPD. Beitragsmarken befinden sich in dem Mitgliedsbuch lediglich für die Monate Januar bis einschließlich Juni des Jahres 19xx ohne Kontrollstempel.

Zur Bundestagswahl 1976 wurde im Raume ... ein Flugblatt verteilt, dessen Titel "Für eine gesicherte Zukunft - DKP wählen!" lautete. In diesem Flugblatt, auf dessen in den Akten befindlichen Text Bezug genommen wird; werden die üblichen Argumentationen der DKP wiederholt und wird gleichzeitig die SPD scharf angegriffen, z.B. mit Vorwürfen wie "Reformvortäuschungen", "Katzbuckeln vor dem großen Kapital". Der Aufruf endet mit dem Text: "Gebt am 3. Oktober Eure Stimme der DKP!". Es folgen alsdann sechs erste Unterzeichner, darunter der Antragsgegner, der als "D., Student, Asta-Referent EWH, VDS-Sekretär Projektbereich Lehrerausbildung" firmiert. Das Flugblatt enthält einen Raum für weitere Unterzeichner.

In einem als „Zeitung des Sozialistischen Hochschulbundes an der EWH Koblenz 1“

bezeichneten Text unter dem Titel „offensiv SHB“ wird unter Angriffen auf die SPD und auf ihr Vorgehen gegen B. gegen die Beschlüsse der SPD polemisiert, die eine Mitarbeit in dem „Komitee für Frieden, Abrüstung, Sicherheit und Zusammenarbeit“ ablehnen. Dieser Artikel ist gezeichnet mit ... (SHB und SPD Mitglied), der im übrigen auch im Impressum erscheint. Diese nichtdatierte Veröffentlichung fordert zur Beteiligung an einer „Friedensdemonstration“ am 21.5.1977 in F. auf, wodurch der Zeitpunkt der Veröffentlichung ungefähr bestimmt wird.

Der Bezirksvorstand der SPD ... hat am 3. Juni 1977 beschlossen, das Ruhen aller Rechte aus der Parteimitgliedschaft des Antragsgegners gemäß § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD anzuordnen und das dadurch beantragte Parteiordnungsverfahren der zuständigen Bezirksschiedskommission übermittelt.

Die Bezirksschiedskommission ... machte sich in ihrer Sitzung am 4. Juli 1977 die Begründung für die Sofortmaßnahme - nämlich die dem Bezirksvorstand erst verspätet bekannt gewordene Unterschriftsleistung unter das erwähnte DKP-Flugblatt und die ebenfalls erwähnte Veröffentlichung „offensiv SHB“ - zu eigen und schloß den Antragsgegner unter Berufung auf § 6 i. V. m. § 35 Abs. 2, 3 und 4 des Organisationsstatuts aus der SPD aus unter gleichzeitiger Anordnung des Fortdauerns der Sofortmaßnahme gemäß § 19 Abs. 5.

Der Antragsgegner legte gegen diese Entscheidung innerhalb der von der Schiedsordnung vorgesehenen Frist Berufung bei der Bundesschiedskommission unter Vorlage des Mitgliedsbuches ein. Zur Begründung führte er u.a. aus, er habe den DKP-Aufruf nicht unterschrieben und sich auch nicht zu ihm bekannt. Wegen dieser "Unterstellung" sehe er sich nun gezwungen, durch seinen Rechtsanwalt ein "öffentliches Gerichtsverfahren" herbeizuführen. Den Vorwurf, er habe sich nicht ausreichend von dem DKP-Aufruf distanziert, beantwortete er u.a. damit, daß „keine presserechtliche Verantwortlichkeit“ für den Aufruf feststellbar gewesen wäre und sei. Den weiteren Vorwurf, sich aktiv an dem „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit“ beteiligt zu haben, beantwortete er mit der Erklärung, daß dies zwar zutreffe, er darin aber keinen Verstoß gegen das Grundsatzprogramm der SPD erkenne. Er verwies auf zahlreiche „Prominente“, die sich zu diesem „Komitee“ bekennen und fügte Schreiben von ausländischen Parteien und eine Dokumentation mit dem Titel „Unterschriftenaktion“ zu seinen Gunsten bei.

## II.

Die Berufung ist zulässig, bleibt aber ohne Erfolg.

Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller hat nicht überzeugend dargetan, daß er den selbstverständlichen Pflichten eines SPD-Mitgliedes nachgekommen wäre, indem er sich von dem u.a. mit seinem Namen als Unterschriftsleistenden veröffentlichten DKP-Flugblatt distanziert habe. Seine Behauptung, ein Impressum habe es nicht gegeben, schlägt insoweit nicht durch, als die anderen Unterzeichner des Flugblattes mit ihren Funktionen genannt werden und ein Dementi an sie hätte gerichtet werden können. Im übrigen aber kommt es auf diesen Vorwurf hinsichtlich des DKP-Flugblattes allein gar nicht an.

Der vom Antragsgegner unterzeichnete Beitrag in der Veröffentlichung „offensiv“, „Unser Essay, Positionen des SHB zur gegenwärtigen Situation in der Sozialdemokratie“, den verfaßt zu haben er auch nicht bestreitet, und zu dem er sich ausdrücklich bekennt, reicht allein aus, um die Entscheidung der Vorinstanz zu rechtfertigen. Dieser „Essay“ besteht fast nur aus heftigen Angriffen auf die eigene Partei, der er u.a. vorwirft, B. auf dem Altar der großen Koalition opfern zu wollen, angesichts zahlreicher Abgründe von Korruption und Unfähigkeit von der Perspektivlosigkeit führender Vertreter (der SPD) in Regierung und Partei abzulenken, usw. Der gesamte Artikel besteht aus solchen Angriffen auf die Partei, deren fortschrittliches Mitglied der Antragsgegner er zu sein behauptet. Allein durch diese Veröffentlichung hat der Antragsgegner beharrlich den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane zuwidergehandelt, grob gegen die Grundsätze der Partei, insbesondere das Solidaritätsgebot, verstoßen und schweren Schaden für die Partei entstehen lassen. Eine derartige Veröffentlichung stellt schon in sich einen schweren politischen Schaden dar. Ihre Verbreitung unter Hinweis auf die SPD-Mitgliedschaft des Autors, die unbestritten vorsätzlich geschah, ist ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Unterschriftsleistung unter das DKP-Flugblatt zu einer Beendigung der SPD-Mitgliedschaft des Antragsgegners gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut führte. Die Entscheidung der Vorinstanz stützt sich zu Recht auf § 35 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 des Organisationsstatuts.

(Käte Strobel)